

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.06.2007

Geschäftszahl

2005/16/0186

Rechtssatz

Wird ein Anbringen auf einem nicht zugelassenen Weg der Abgabenbehörde zugeleitet, so gilt es als nicht eingebracht und kann daher auch keine Entscheidungspflicht auslösen (Hinweis auf Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO, Anm. 9 zu § 86a).